

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Anregung einer transparenten Darstellung der politischen Zugehörigkeit der leitenden städtischen Verwaltungsebene (02-1600-04/13)

Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Gremium	Datum
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	16.12.2013

Beschluss:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden dankt dem Petenten für seine Anregung. Der Ausschuss folgt aber der Argumentation der Verwaltung und lehnt die Anregung ab.

Begründung:**1. Anregung nach § 24 Gemeindeordnung (GO):**

Der Petent regt an, die Verbindung zwischen leitenden städtischen Verwaltungsebenen (Dezernenten, Amts- und Abteilungsleiter) und deren politischen Zugehörigkeiten im Internet zu veröffentlichen. Begründet wird der Antrag damit, dass die Kenntnis der politischen Zugehörigkeit die „Akzeptanz bzw. Nachvollziehbarkeit von verwaltungsbezogenen Entscheidungen“ beim Bürger erhöhe (siehe Anlage).

2. Stellungnahme**2.1 Organigramm**

Die „Verbindung“ beziehungsweise organisatorische Zuordnung leitender Verwaltungsebenen ist im Internet der Stadt Köln dargestellt (Startseite - 1 - Stadtverwaltung - Die Dezernate der Stadtverwaltung Köln). Hier sind die Dezernate und Ämter jedes Geschäftsbereiches mit den Namen der Leiterinnen und Leiter sowie ihrer Stellvertreter genannt.

2.2 Politische Zugehörigkeit

Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Treueverhältnis stehen (§ 33 Abs. 4 Grundgesetz). Ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis wird für Beamte durch Ernennung begründet. Daher sind insbesondere Beamte zu unparteiischer und gerechter Amtsführung verpflichtet. Sie „dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei.“ (§ 33 Abs.1, Satz 1 Beamtenstatusgesetzes -BeamtStG). Diese Pflicht gilt gemäß § 196 Landesbeamtengesetz (LBG) auch für Beigeordnete als Wahlbeamte. Daraus folgt, dass politische Zugehörigkeiten keinen Einfluss auf Verwaltungsentscheidungen haben (dürfen).

Anders als früher im Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) enthält der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) heute keine vergleichbare Regelung für Beschäftigte. Dennoch kann im Rahmen der allgemeinen arbeitsvertraglichen Pflichten und der Einheitlichkeit der Entscheidungsfindung auch von den Beschäftigten im öffentlichen Dienst ein entsprechendes Verhalten erwartet und verlangt werden.

Da die politische Zugehörigkeit leitender Verwaltungsangehöriger keinen Einfluss auf ihre dienstlichen Entscheidungen hat und auch nicht haben darf, dürfen sich aus dieser Kenntnis auch keine höhere Akzeptanz und Nachvollziehbarkeit von Verwaltungsentscheidungen ergeben.

Eine Verpflichtung, die politische Zugehörigkeit zu veröffentlichen, besteht auch für die vom Rat der Stadt Köln gewählten Kommunalbeamten nicht. Der Oberbürgermeister und vier der gewählten Beigeordneten haben ihre Parteizugehörigkeit aber freiwillig in ihrem auf der städtischen Internetseite veröffentlichten Lebenslauf aufgenommen.

2.3 Datenschutz

Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erlaubt die Verarbeitung personenbezogener Daten auch nur dann, wenn

- a) dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder
- b) die betroffene Person eingewilligt hat (§ 4 DSG NRW).

Da keine Rechtsvorschrift erkennbar ist, die die Verarbeitung (hier: Veröffentlichung) der politischen Zugehörigkeit zulässt, wäre in jeden Einzelfall die Zustimmung des Betroffenen einzuholen. Bei ca. 300 in Frage kommenden Personen (OB und sieben Beigeordnete, 63 Amtsleiter (inkl. Punktdienststellen und Stabsstellen) und mehr als 200 Abteilungsleitern wäre dies ein erheblicher Aufwand der nicht zu rechtfertigen wäre, da der Zweck der Anregung damit nicht erfüllt würde.